

ENTWURF: Version 07.10.2024

VERTRAG ÜBER DIE LIEFERUNG VON TRINK- UND BRAUCHWASSER

zwischen der

**Einwohnergemeinde Bottenwil,
Wasserversorgung,
4814 Bottenwil**

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Bottenwil genannt

und der

**Einwohnergemeinde Uerkheim,
Wasserversorgung,
4813 Uerkheim**

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Uerkheim genannt

und der

**Einwohnergemeinde Holziken,
Wasserversorgung,
5043 Holziken**

vertreten durch den Gemeinderat
nachstehend WV Holziken genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist primär die Lieferung des Überschusses von Trink- und Brauchwasser in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften aus der Gemeinde Bottenwil an die Gemeinde Holziken. Zur Durchleitung des Überschusswassers wird das Wasserleitungsnetz der Wasserversorgung Uerkheim benötigt. Zusätzlich soll vorliegender Vertrag die gegenseitige Lieferung von Trink- und Brauchwasser in Trinkwasserqualität gemäss den einschlägigen Vorschriften für den Notbetrieb unter allen Vertragsgemeinden gewährleisten.

§ 2 Wasserabgabe/-lieferung

- 2.1 Das Stufenpumpwerk Siegel in Bottenwil wird als Abgabestelle zwischen Bottenwil und Uerkheim bezeichnet.
- 2.2 Das Stufenpumpwerk «Unterdorf» in Uerkheim wird als Abgabestelle zwischen Uerkheim und Holziken bezeichnet.
- 2.3 Die WV Bottenwil hat die für Wasserlieferung erforderlichen Einrichtungen im Stufenpumpwerk Siegel sowie die Leitung bis zur Gemeindegrenze zu Uerkheim auf eigene Rechnung zu erstellen. Die WV Holziken beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag von CHF 60'000 an den erstmaligen Erstellungs- bzw. Installationskosten.
- 2.4 Die WV Uerkheim hat die auf dem Gemeindegebiet von Uerkheim benötigte Wasserleitung inklusive erforderlichen Einrichtungen bis zur Gemeindegrenze zu Bottenwil auf eigene Rechnung zu erstellen. Die WV Holziken beteiligt sich mit einem pauschalen Kostenbeitrag von CHF 60'000 an den erstmaligen Erstellungs- bzw. Installationskosten.
- 2.5 Die WV Bottenwil stellt beim Stufenpumpwerk Siegel den für die Messung der Abgabemengen erforderlichen Wasserzähler, der dem Stand der Technik entspricht.
- 2.6 Die WV Uerkheim stellt beim Stufenpumpwerk Unterdorf den für die Messung der Abgabemengen erforderlichen Wasserzähler, der dem Stand der Technik entspricht.

2.7 Der Beginn der Wasserlieferungen zwischen den WV Bottenwil, Uerkheim und Holziken gemäss den Bedingungen des vorliegenden Vertrages erfolgt mit der Inbetriebnahme der realisierten und funktionsfähigen Wasserverbindungsleitung zwischen Bottenwil und Uerkheim voraussichtlich per [.....Datum.....].

§ 3 Anlagen

3.1 Sämtliche Anlageteile im Stufenpumpwerk Siegel sowie die Wasserleitung auf Gemeindegebiet der Gemeinde Bottenwil bis zur Gemeindegrenze zwischen Bottenwil und Uerkheim sind Eigentum der WV Bottenwil, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist. Die WV Bottenwil wird zudem einen separaten Stromzähler für das Stufenpumpwerk Siegel betreiben zwecks Erfassung des Stromverbrauchs für die Lieferung von Überschusswasser an die WV Uerkheim.

3.2 Die neu zu erstellende Wasserleitung inkl. weiteren allfälligen Anlageteile auf Gemeindegebiet der Gemeinde Uerkheim bis zur Gemeindegrenze zwischen Bottenwil und Uerkheim ist Eigentum der WV Uerkheim, welche auch für die Erneuerung und den Unterhalt zuständig ist.

3.3 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der zu erstellenden Einrichtungen im Stufenpumpwerk Siegel sowie Verbindungsleitung auf Gemeindegebiet der Gemeinde Bottenwil bis zur Gemeindegrenze zu Uerkheim ist Sache der WV Bottenwil.

3.4 Der Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der zu erstellenden Verbindungsleitung auf Gemeindegebiet der Gemeinde Uerkheim bis zur Gemeindegrenze zu Bottenwil ist Sache der WV Uerkheim.

3.5 Die jeweilige WV ist verpflichtet, die für die Wasserabgabe erforderlichen Anlagen und Einrichtungen so zu überwachen und zu unterhalten, dass sie stets hygienisch einwandfrei sind und den Anforderungen entsprechend funktionieren. Der Wasserzähler ist in einem Intervall von 10 Jahren durch die Herstellerfirma zu revidieren und neu zu eichen.

3.6 Die von den Vertragspartnern für den Wasserbezug zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen haben den Richtlinien des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches) zu entsprechen.

§ 4 Wassermessung

- 4.1 Die Wassermenge, die zwischen den WV Bottenwil und WV Uerkheim bezogen wird, wird im Stufenpumpwerk Siegel mittels eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WV Bottenwil wie auch der WV Uerkheim freigestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.
- 4.2 Die Wassermenge, die zwischen den WV Uerkheim und WV Holziken bezogen wird, wird im Stufenpumpwerk Unterdorf mittels eines magnetisch-induktiven Durchflussmessers erfasst. Es ist sowohl der WV Uerkheim wie auch der WV Holziken freigestellt, die Messwerte der Wasserbezüge oder die Daten der Pumpenlaufzeiten in die eigene Betriebswarte zu übertragen.
- 4.3 Jedem Vertragspartner ist es zu Kontrollzwecken jederzeit freigestellt, Ablesungen am Wassermesser vorzunehmen. Ferner kann jede Partei eine Überprüfung der Messeinrichtungen verlangen, wobei für nicht periodische Prüfungen diejenige Partei die Kosten übernimmt, welche das Ergebnis der Prüfinstanz ins Unrecht setzt.
- 4.4 Fehler der Messeinrichtungen bis zu +/- 5 %, bei halber Vollbelastung, werden bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei grösseren Fehlern wird für das letzte Vierteljahr eine Korrektur vorgenommen. Die Messeinrichtung ist in solchen Fällen unverzüglich zu reparieren oder auszuwechseln.

§ 5 Wasserbezugsmengen

- 5.1 Die WV Bottenwil liefert der WV Uerkheim zwecks Weiterleitung an die WV Holziken jährlich eine Wassermenge von mindestens 30'000 m³. Sollte diese Mindestmenge nicht geliefert werden können, verpflichtet sich die Gemeinde Bottenwil die Planungsarbeiten für die Erschliessung von weiteren Quellen oder Sanierung von bestehenden Quellen aufzunehmen. Die Wasserversorgung Uerkheim bzw. Holziken ist verpflichtet zu jeder Tageszeit das anfallende Überschusswasser von Bottenwil abzunehmen. Sollte kein Bezug möglich sein, wird diese Wassermenge an die Mindestliefermenge von 30'000 m³ angerechnet. Es ist Sache der WV Bottenwil allfälliges Überschusswasser, welches nicht geliefert werden kann in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Klärung bezüglich der gegenseitigen Verrechnung des nicht lieferbaren Überschusswassers machen die Gemeinden Holziken und Bottenwil unter sich aus.
- 5.2 Die WV Bottenwil erhält die Option zum Bezug von Trink- und Brauchwasser von der WV Uerkheim für den Notbetrieb. Die Wassermenge richtet sich nach den technischen Möglichkeiten und Verfügbarkeiten der Infrastruktur der WV Uerkheim sowie der aktuellen Versorgungssituation in der Gemeinde Uerkheim.

Wasserbezüge zur Deckung des Spitzenbedarfs gelten nicht als Notfall und sind deshalb nicht zulässig.

Ursachen, die zu einem Notbetrieb führen können sind unter anderem:

- Ausfall einer Wassergewinnungsanlage (Grundwasserfassung, Quellfassung, Netzverbund mit Nachbargemeinde) infolge eines technischen Defektes oder einer Wasserverschmutzung.
- Brandkatastrophen (Löschwasser für Feuerwehr- und Sprinkleranlagen).
- Naturkatastrophen, wie Unwetter, Überschwemmungen, ausserordentliche Trockenperiode, usw.
- Unglücksfälle, wie Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen, Leitungsbrüche, Ausfall der Stromversorgung usw.
- Sabotageakte, die zur Verunreinigung des Wassers oder zur Zerstörung von Anlagen führen.
- Kriegerische Handlungen.

-
- 5.3** Der Betrieb der für den Wasserbezug der jeweiligen WV im Stufenpumpwerk eingebauten Wasserbezugsklappe oder Pumpe ist mit dem jeweiligen Brunnenmeister zu koordinieren. Die jeweilige WV ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für den Nacht-Tagesausgleich stets ein entsprechendes eigenes Reservoirspeichervolumen zur Verfügung steht.

§ 6 Störungen, Schäden, Einschränkungen

- 6.1 Bei Verunreinigungen des Wassers oder Störungen im Betrieb der jeweiligen WV in Folge höherer Gewalt, menschlichen Versagens, Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Abschaltungen von Leitungen oder aus anderen Gründen kann die jeweilige WV die Wasserlieferung ohne Schadenersatzfolge einschränken oder wenn nötig gänzlich einstellen.
- 6.2 Geplante Unterbrüche oder Einschränkungen bei der Wasserlieferung sind der jeweilig betreffenden WV möglichst frühzeitig zu melden. Allfällige Versorgungsunterbrüche werden von der jeweiligen WV raschmöglichst behoben.

§ 7 Wasserpreis

- 7.1 Die WV Holziken leistet für das Recht eine Wassermenge von mindestens 30'000 m³/Jahr ab der WV Bottenwil bzw. Uerkheim beziehen zu können, eine einmalige Einkaufssumme in der Höhe von je Fr. 60'000 für die anteilmässige Mitbenützung der Infrastruktur der WV Bottenwil sowie WV Uerkheim (Verweis auf § 2.3 & 2.4).

Die Einkaufssumme ist durch die WV Holziken nach rechtsgültiger Vertragsunterzeichnung innert 30 Tagen an die WV Bottenwil sowie WV Uerkheim zu bezahlen.

- 7.2 Der Preis für das von der WV Uerkheim bei der WV Bottenwil bezogene Wasser berechnet sich aus den Kosten gemäss Berechnungsschema im Anhang I zum Wasserlieferungsvertrag. Zu Beginn der Vertragsdauer wird von einem Wasserpreis von Fr. 0.55/m³ exkl. MWST ausgegangen. Der WV Uerkheim steht jährlich eine Freimenge von 2'000 m³ zur Verfügung zwecks Deckung von Leitungsverlusten.

-
- 7.3 Der Preis für das von der WV Holziken bei der WV Uerkheim bezogene Wasser berechnet sich aus den Kosten gemäss dem Berechnungsschema im Anhang I zum Wasserlieferungsvertrag. Zu Beginn der Vertragsdauer wird von einem Wasserpreis von Fr. 0.75/m³ exkl. MWST ausgegangen.
- 7.4 Der Preis für das von der WV Bottenwil bei der WV Uerkheim bezogene Wasser im Notbetrieb berechnet sich auf Fr. 0.55/m³ exkl. MWST. Zusätzlich bezahlt die WV Bottenwil der WV Uerkheim eine jährliche pauschale Entschädigung von Fr. 1'281.25 gemäss Berechnungsschema im Anhang I.
- 7.5 Nach Amortisation der getätigten Investitionen der WV Bottenwil und WV Uerkheim für die Erstellung der Wasserverbindungsleitung sowie den weiteren dazu benötigten Anlagen, muss der Wasserpreis um den Abschreibungsanteil reduziert werden. Sofern Investitionen für die Wasserbeförderung (z. Bsp. Ersatz der Pumpe) notwendig werden, können diese anlässlich der alle 4 Jahre stattfindenden Besprechungen der Gemeinderäte zwecks allfälliger Aufnahme in das Berechnungsschema bezüglich der Abschreibung vorgebracht werden.
- 7.6 Das Berechnungsschema und somit die Wasserpreise werden gemäss Anhang I dieses Vertrages nach Vorliegen der definitiven Bauabrechnung bezüglich der Investitionen überprüft und an die tatsächlichen Ausgaben angepasst. Nach den ersten beiden Betriebsjahren wird das Berechnungsschema und somit die Wasserpreise gemäss den effektiven Kosten (effektive Stromkosten, effektiver Aufwand Brunnenmeister, Unterhalt usw.) angepasst. Anschliessend wird das Berechnungsschema bzw. die Wasserpreise alle 4 Jahre, jeweils in der Halbzeit der ordentlichen Amtsperiode der Gemeinderäte überprüft und den effektiven Gegebenheiten (Energiekosten, Unterhalt, Teuerung, usw.) angepasst.
- 7.7 Teuerungsbedingte Anpassungen des Wasserpreises erfolgen gemäss den Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise (Stand bei Vertragsabschluss = [.....Anzahl.....] Punkte, Basis 2020 = 100).
- 7.8 Die bis zur Vertragsunterzeichnung aufgelaufenen Planungskosten sämtlicher Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verbin-

dungsleitung zwischen Bottenwil und Uerkheim werden zu gleichen Teilen getragen.

§ 8 Abrechnung

- 8.1 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am nächstfolgenden 31. Dezember. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 31. Januar.
- 8.2 Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage. Die Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 9 Vertragsdauer

- 9.1 Der Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch die jeweiligen Vertragspartner in Kraft.
- 9.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre ab Vertragsunterzeichnung.
- 9.3 Wird der Vertrag nicht 2 Jahre vor Ablauf der in Ziff. 9.2. genannten Frist gekündigt, so läuft derselbe in stillschweigendem Übereinkommen jeweils 5 Jahre weiter. Die Kündigungsfrist beträgt anschliessend jeweils 2 Jahre auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 9.4. Die Inkraftsetzung dieses Vertrages tangiert frühere Abmachungen und Verträge zwischen den Parteien nicht.
- 9.5. Vorliegender Vertrag beruht ausschliesslich auf folgenden Grundlagen:
- Technischer Bericht mit Kostenübersicht, Kostenvoranschlag und Leitungsführung vom 06.09.2024 erstellt von der Küng Ingenieure AG

Massgebliche Abänderungen der Leitungsführung vor Vergabe der Arbeitsgattungen, welche zu Mehrkosten von mehr als + 20 % der veranschlagten Kosten gemäss technischer Bericht vom 06.09.2024 führen, berechtigt die WV Holziken bzw. Gemeinde Holziken zur sofortigen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne Kostenfolge für die Gemeinde Holziken.

§ 10 Nebenbestimmungen

- 10.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, bei der zukünftigen Wasserbeschaffung jeweils die Möglichkeit von der gemeinsamen Erschliessung resp. Nutzung weiterer Quellen auf den Gemeindegebieten von Bottenwil, Uerkheim und Holziken zu überprüfen. Die voraus erwähnte Überprüfung geht anderweitigen Möglichkeiten zur Wasserbeschaffung ausdrücklich vor.
- 10.2 Im Bedarfsfall besitzt die Feuerwehr Uerkental das Recht, die Notwasserversorgung/Löschwasserreserve ab Bottenwil auszulösen, betreffend das Gebiet Neudorf in Uerkheim sowie Neudorf/Iglisgraben in Bottenwil.

§ 11 Rechtsnachfolge

- 11.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, der in gleicher Weise wie der Rechtsvorgänger die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.
- 11.2 Vorbehalten bleibt eine Neuordnung der Trägerschaft von Wasserversorgungen durch das übergeordnete öffentliche Recht.

§ 12 Gerichtsstand

- 12.1 Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, werden durch verwaltungsrechtliche Klage an das Verwaltungsgericht erledigt.
- 12.2 Bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Rechtsstreites dürfen weder die Wasserlieferungen, noch die Bezahlung der bezogenen Leistungen sistiert werden.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne

weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§ 13 Vorbehalt künftigen Rechts

Soweit künftige gesetzliche Bestimmungen des öffentlichen Rechts die Wasserversorgung anderweitig regeln, bleiben sie vorbehalten.

§ 14 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird je in einem Exemplar für die Vertragsparteien ausfertigt und unterzeichnet.

Wasserversorgung Bottenwil

[.....A.....], den [.....Datum.....]

DER GEMEINDERAT BOTTENWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Wasserversorgung Uerkheim

[.....B.....], den [.....Datum.....]

DER GEMEINDERAT UERKHEIM

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Wasserversorgung Holziken

[.....C.....], den [.....Datum.....]

DER GEMEINDERAT HOLZIKEN

Frau Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt gemäss § 7 Wassernutzungsgesetz:

**Departement Bau Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Umwelt**

Aarau, den